

2

Allgemeines

In diesem Kapitel werden zwei Teilbereiche des großen Gebiets Online-recht behandelt, die aus dem Alltag von Webmastern bzw. Webdesignern nicht mehr wegzudenken sind. Dabei handelt es sich um die Themen Webimpressum und Abmahnung.

Jeder, der eine Internetseite gestaltet, kommt unweigerlich irgendwann zu der Frage, ob er ein Impressum anlegen soll und wenn ja, welche Angaben dort zu leisten sind. Gibt man die Begriffe „Internetseite“ und „Impressum“ in eine Suchmaschine ein, erhält man knapp 17 Millionen Treffer! Das zeigt, dass zu diesem Thema augenscheinlich schon alles geschrieben worden ist – und dennoch beinhalten nach wie vor viel zu viele Impressumsseiten Fehler. Fehler, die im schlimmsten Fall zu kostspieligen Abmahnungen und/oder sogar Bußgeldern führen können. Der Teufel steckt, wie sich in den nachfolgenden Ausführungen zeigt, leider im Detail.

Und das führt ohne Umwege direkt zum zweiten großen „Sorgenkind“ jedes Websitebetreibers: der Abmahnung. Die Gründe, aus denen abgemahnt werden kann, sind vielfältig, sie lauern sozusagen hinter jeder Ecke. In einem Onlineshop gibt es zahlreiche Stolperfallen, aber auch bei einer kleinen, privaten Homepage lauern potenzielle Gefahrenquellen. Was viele nicht bedenken: Nicht nur Verstöße auf einer gewerblichen, sondern auch auf einer privaten Webseite können grundsätzlich Gegenstand einer Abmahnung sein! Natürlich ist die Gefahr vergleichsweise größer, auf einer gewerblichen Webpräsenz Fehler zu begehen als auf einer rein privaten. Allerdings ist auch die Schwelle der rein privaten zur zumindest auch gewerblichen Nutzung schneller überschritten, als das im Allgemeinen vielleicht erwartet wird.

2.1 Verantwortung übernehmen – Das Webimpressum

Doch zunächst zu dem „Evergreen“ im Internet schlechthin – dem Impressum. Vor der Lektüre dieses Abschnitts denken vielleicht einige Leser, dass es sich um einen kurzen Text handelt, sozusagen um eine „Pflichtübung“. Aber weit gefehlt – dieser Teil wird sicherlich länger als erwartet. Dennoch verliert man nicht den Überblick, wenn man die Grundprinzipien verinnerlicht hat. Wenn man erst einmal zwei bis drei Impressumsseiten erstellt hat, bekommt man die nötige Übung und alles ist gar nicht mehr so schlimm.

2.1.1 Grundlagen

Die erste Frage lautet in aller Regel: Braucht meine Webseite überhaupt ein Impressum? Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob die Webseite als privat oder als gewerblich einzustufen ist (Details dazu später).

Gilt die Internetseite als nicht mehr rein privat und fehlt das vorgeschriebene Impressum oder sind die dort enthaltenen Angaben mangelhaft, so ist dies in aller Regel zugleich ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Dies wiederum zieht Abmahngefahr durch Konkurrenten oder Verbraucherorganisationen nach sich. Besteht grundsätzlich Impressumspflicht, so muss es

- vollständig in Bezug auf alle erforderlichen Pflichtangaben
- leicht auffindbar
- von jeder einzelnen Unterseite erreichbar
- ständig online verfügbar

sein.

Es ist wichtig, die genannten Punkte gleichermaßen zu beachten und ein Impressum entsprechend zu gestalten. Denn neben einigen ande-

ren Gerichten hat auch das Oberlandesgericht Hamm festgestellt, dass ein Verstoß gegen die Impressumspflicht keine Bagatelle, sondern einen grundsätzlich abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß darstellt.

URTEILSDIENST:

Beschluss des OLG Hamm vom 13.03.2008,
Aktenzeichen: I-4 U 192/07

Zwar ist die Ansicht zur Frage der Bagatellgrenze in der deutschen Rechtsprechung nicht einheitlich entschieden, aber die Tendenz geht eindeutig dahin, dass Verstöße in diesem Bereich im Zweifel als abmahnfähig angesehen werden. Das heißt: hier lieber ein wenig mehr Engagement investieren. Denn gerade in diesem Bereich kann schon mit kleinen Maßnahmen eine große Problemstelle entschärft werden.

Alle der oben genannten Kriterien müssen gleichsam erfüllt werden. Und mehr noch: Sind eventuell zwei oder gar mehr Impressumseiten vorhanden, zählt für die Bewertung gemäß Wettbewerbsrecht die fehlerhafte.

URTEILSDIENST:

Urteil des OLG Hamm vom 04.08.2009, Aktenzeichen: 4 U 11/09

Fehlerhaften Impressumsangaben, zum Beispiel über den Anbieter einer eBay-Auktion, sind auch nicht durch korrekte Angaben auf einer anderen Website „heilbar“, etwa durch die „Über mich“-Seite.

URTEILSDIENST:

Urteil des OLG Hamm vom 04.08.2009, Aktenzeichen: 4 U 11/09).

Der Umstand, dass dazu Gerichtsentscheidungen existieren, zeigt dem staunenden Leser, dass es solche Fälle online durchaus gibt.

2 – Allgemeines

In puncto ständige Verfügbarkeit gibt es jedoch Positives zu vermelden. Dieses Kriterium ist auch dann erfüllt, wenn die betreffende Seite kurzzeitig nicht erreichbar ist, beispielsweise wegen „Bauarbeiten“ auf der Seite oder aufgrund eines technischen Problems.

Auf Portalen wie eBay, Amazon, Yatego & Co., gilt übrigens auch die Pflicht zur Bereitstellung eines Impressums. Ob als Powerseller, Inhaber eines eigenen Yatego-Shops oder als „Subunternehmer“ bei Amazon – auch dort müssen stets bestimmte Pflichtangaben zu finden sein. Das gilt selbstverständlich auch dann, wenn die betreffende Seite nicht als Impressum, sondern mit „Über mich“ oder ähnlichem bezeichnet wird.

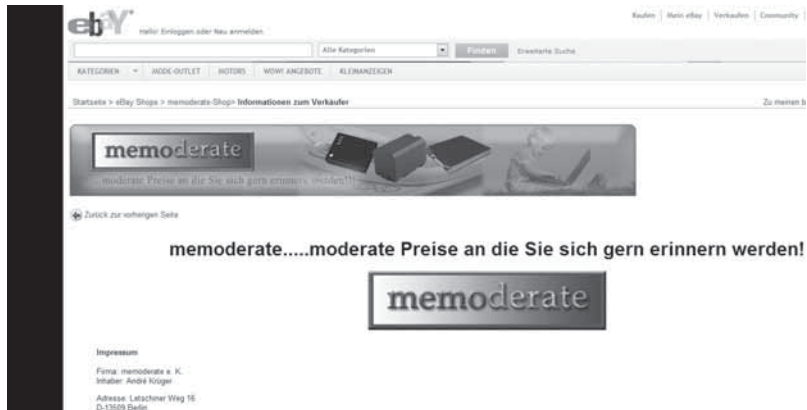


Abbildung 2.1: Auch eBay-Powerseller oder Amazon-Shops müssen ein Impressum haben

Nutzer von modernen Onlinediensten wie Twitter, müssen dort auch ein Impressum bereitstellen. Dies sollte jedenfalls dann berücksichtigt werden, wenn nicht nur rein privat „gezwitchert“ wird. Aufgrund der begrenzten Zeichenzahl kann bei Twitter natürlich kein vollständiges Impressum verlangt werden. Daher sollte ein Link auf eine entsprechende Webseite eingebunden werden, und das mittels sprechendem Link („Zum Impressum“). Aber auch bei nicht nur rein privaten Blogs oder Foren darf ein Impressum nicht fehlen.

„Top 10“ der größten Impressumsfehler

Sozusagen als Gedankenstütze kann die folgende Auflistung von immer wieder auftauchenden Fehlern dienen – indem man die aufgeführten Punkte verinnerlicht und es besser macht. Folgende Fehler werden immer wieder begangen:

- gänzlich fehlendes Impressum
- falsch benannter bzw. falsch positionierter Menüpunkt
- Einbindung als Grafik
- Verlinkung mit Kontaktformular anstatt der Angabe einer Mailadresse
- Angabe des Unternehmens ohne Rechtsformzusatz
- Angabe einer Postfachadresse anstelle einer ladungsfähigen Anschrift
- veraltete Gesetzesangaben (z. B. „§ 6 TDG“ oder „gem. MDStV“)
- fehlende Angabe der Vertretungsberechtigten, etwa bei GmbH, AG etc.
- Handelsregisterangaben (Gericht, HR-Nummer) unvollständig oder gar nicht angegeben
- Angabe einer Sonderrufnummer (0900, 0180, 0137 etc.) ohne Angabe der damit verbundenen Mehrkosten

Diese Aufzählung ist natürlich weder als abschließend noch wertend zu betrachten.

2.1.2 Abgrenzung: private oder gewerbliche Homepage?

Wie schon erwähnt, tritt die Impressumspflicht dann ein, wenn eine Internetseite den rein privaten Sektor verlässt und die Grenze zur Gewerbmäßigkeit überschreitet. Eine gewerbliche Site ist ein Angebot, das einer nachhaltigen, auf Dauer angelegten Tätigkeit dient und in der Regel gegen Entgelt angeboten wird. Eine tatsächliche Gewinnerzielung

bzw. eine Gewinnerzielungsabsicht ist dafür nicht erforderlich. Bereits die Teilnahme an einem Partner- oder Bannertauschprogramm hebt die Webseite aus der privaten Zone.

Das Gesetz liefert allerdings leider keine genauen Anhaltspunkte zur Bestimmung dieser Grenzüberschreitung. Daher muss man sich zunächst an den beiden Enden der Skala orientieren und davon ausgehen, was eindeutig ausschließlich privat und was definitiv gewerbsmäßig ist. Klar ist, dass ein Internetshop oder auch die Homepage eines Unternehmens auf jeden Fall zum gewerblichen Bereich zu zählen sind. Andererseits ist die Site für den Skatclub oder das Onlinefotoalbum für den eigenen Nachwuchs rein privat. Leider gibt es aber auch noch einige Abstufungen dazwischen, was noch zu viel Platz für Unklarheiten lässt. Somit gilt die Faustregel: Im Zweifel ein Impressum anlegen.

2.1.3 Bezeichnung und Gestaltung der Impressumsseite

Hat man erst einmal herausgefunden, dass die eigene Homepage ein Impressum haben muss, gilt es im nächsten Schritt zu überlegen, wie man dieses Impressum gestalten muss. Und das bezieht sich zunächst nicht auf das Inhaltliche, sondern in der Tat auf die Frage, wie und wo man den entsprechenden Menüpunkt anlegen muss. In Bezug auf die Gestaltung lautet die Grundregel: leicht erkennbar, direkt und ständig erreichbar.

Das Impressum kann und sollte, muss aber nicht mit „Impressum“ bezeichnet werden. Dieser Begriff hat sich inzwischen eingebürgert, sodass eigentlich jeder weiß bzw. wissen muss, was er findet, wenn er darauf klickt. Es sind aber auch Begriffe, wie etwa „Pflichtangaben“, „Anbieterkennzeichnung“, „Kontakt“ oder ähnliches möglich. Auch wenn es den einen oder anderen bisweilen zu kreativen Begriffsfindungen verleiten mag, die biedere Impressumsseite mit phantasievollen Namen zu titulieren, um sich von anderen abzugrenzen, sollte das Ganze nicht zu große Ausmaße annehmen. „Backstage“ als Umschreibung für das Webimpressum ist beispielsweise nicht zulässig, das folgt jedenfalls aus einer Gerichtsentschei-

Verantwortung übernehmen – Das Webimpressum

dung. In dem zu entscheidenden Fall hatte eine Musikgruppe auf ihrer Homepage die Pflichtangaben unter dem so benannten Menüpunkt untergebracht. Allerdings war diese Umsetzung nach Ansicht des Gerichts eben nicht mehr leicht erkennbar. Fazit: Am besten bei Altbewährtem bleiben, mit „Impressum“ oder „Kontakt“ macht man nichts falsch.

Darüber hinaus muss die Impressumsseite von jeder Einzelseite aus erreichbar sein. Es darf also nicht vorkommen, dass ein Besucher zum Beispiel über einen Link aus einer Suchmaschinenabfrage direkt auf eine Unterseite geleitet wird und auf dieser keinen direkten Zugriff auf das Impressum hat. Grundsätzlich darf ein Besucher nicht mehr als zwei Mausklicks zum Erreichen des Impressums benötigen. Eine Verzweigung über „Impressum“ als Unterpunkt von „Kontakt“ wäre also noch ok, die tiefere Verzweigung allerdings nicht mehr.

Im Idealfall wird Impressum als eigener Menüpunkt in die Hauptebene der Navigation eingebunden.

The screenshot shows the website for Michael Rohrlich, a lawyer. The navigation menu at the top includes: STARTSEITE, TÄTIGKEIT, LEBENSLAUF, SERVICE, and IMPRESSUM. The 'IMPRESSUM' item is highlighted. Below the navigation, there is a 'Home' link and a welcome message: 'Herzlich Willkommen auf den Internetseiten von Rechtsanwalt Michael Rohrlich'. A quote by Dieter Hildebrandt is displayed: 'Es hilft nichts, das Recht auf seiner Seite zu haben. Man muss auch mit der Justiz rechnen.' There is also a 'rechtssicher.info' logo and a 'CONFIRMED' seal. A Skype status indicator shows 'Offline (Skype-Status)'. At the bottom, contact information is provided: 'Rechtsanwalt Michael Rohrlich | Friedrichstr. 56 | 52146 Würselen | Telefon: 02405 / 1408040 | Telefax: 02405 / 1408041 | Mobil: 0177 / 5554462 | Mail: info@ra-rohrlich.de'.

Abbildung 2.2: Hier ist das Impressum als eigener Punkt der Hauptnavigation angelegt

Ebenso ist es möglich, diesen Punkt eventuell in einer zweiten Navigationsebene im Kopf- oder im Fußbereich der Site anzusiedeln. Dies ist inzwischen weit verbreitet und grundsätzlich zulässig.

URTEILSDIENST: Urteil des OLG Frankfurt a. M. vom 04.12.2008,
Aktenzeichen: 6 U 187/07



rechtssicher.info

Start Aktuell Gesetze Urteile Literatur Infos Presse Galerie Shop

Herzlich willkommen!

Rechtssicher.info ist ein juristisches Portal mit den wichtigsten Informationen rund um das Thema Rechtssicherheit auf dem Sektor E-Commerce.

Hier finden sich die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, ausgewählte Urteile, Literaturhinweise und noch Vieles mehr.

Die hier bereit gehaltenen Informationen dürfen kostenfrei genutzt und für private Zwecke verwendet werden.

"Es hilft nichts, das Recht auf seiner Seite zu haben. Man muss auch mit der Justiz rechnen."
(Dieter Hildebrandt)

 [Druckansicht](#)

Suche: Impressum

Abbildung 2.3: Auch im Websitefußbereich ist das Impressum noch gut auffindbar

Dabei darf der Punkt „Impressum“ jedoch nicht in einer Aufzählung anderer Menüpunkte „versteckt“ werden (wie zum Beispiel bei „AGB/Verbrauchsinformationen/Datenschutz/Impressum“).

Auch sollte davon abgesehen werden, die Pflichtangaben nicht als Text, sondern in Form einer Grafik darzustellen. Dafür gibt es zwar gute Gründe, beispielsweise um so genannten Spam-Bots bei der Suche nach E-Mail-Adressen die Arbeit zu erschweren. Dadurch können die

enthaltenen Daten nicht automatisiert ausgelesen werden. Allerdings kann dann auch nicht sichergestellt werden, dass die Impressumsseite tatsächlich von jedem Besucher eingesehen werden kann. Dafür kann es unterschiedliche Gründe geben, zum Beispiel die Betrachtung auf mobilen Endgeräten oder in Browsern mit deaktivierter Bildanzeige. Ebenfalls spielen auch Gründe der Barrierefreiheit eine Rolle.

URTEILSDIENST:

Urteil des OLG Hamm vom 20.05.2010, Aktenzeichen: I-4 U 225/09

Das Bereitstellen eines bloßen Kontaktformulars ist übrigens auch nicht ausreichend.

URTEILSDIENST:

Urteil des LG Essen vom 19.09.2007, Aktenzeichen: 44 O 79/07

Ganz abgesehen von Inhalt und Gestaltung stellt sich mitunter die Frage, wie die Situation zu bewerten ist, wenn das Impressum einmal nicht erreichbar ist, weil etwa ein DNS-Server nicht erreichbar ist oder Wartungsarbeiten am Server durchgeführt werden. Auch hierzu gibt es leider noch keine einheitliche Regelung, aber die herrschende Auffassung in der Rechtsprechung geht davon aus, dass darin kein abmahnfähiger Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht zu sehen ist.

URTEILSDIENST:

Urteil des OLG Düsseldorf vom 04.11.2008,
Aktenzeichen: I-20 U 125/08

Diese Entscheidung zeigt, dass es durchaus auch Gerichtsentscheidungen gibt, die den Onlinealltag von Webmastern realistisch abbilden.

2.1.4 Disclaimer

Zwar ebenfalls realistisch, weil vielfach vorhanden, aber zumeist juristisch ohne Wirkung sind die meisten so genannten „Disclaimer“. Dabei handelt es sich um Texte zum Zweck des Haftungsausschlusses. Solche Texte finden sich bevorzugt unter E-Mails oder auch auf Impressumsseiten.

Der Klassiker in diesem Bereich ist wahrscheinlich folgender Hinweis:

„Mit dem Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Anbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seiten ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesem Inhalt distanzieret. Für alle Links auf dieser Homepage gilt: Wir distanzieren uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller verlinkten Seitenadressen auf dieser Homepage und machen uns diese Inhalte nicht zu Eigen.“

Bei diesem Text kommen gleich mehrere Faktoren zusammen, die ihn insgesamt eher unseriös erscheinen lassen. Irgendwann hat ihn sich irgendjemand mal einfallen lassen und seit dem wird er fleißig von anderen Webmastern abgeschrieben, sodass er aus dem Netz kaum noch wegzudenken ist. Dabei wurde die zugrunde liegende Entscheidung des Hamburger Landgerichts gänzlich falsch interpretiert, denn in ihr wurde festgestellt, dass eine Freizeichnung durch einen derartigen Text gerade nicht möglich ist. Es wäre auch verwunderlich, wenn man sich rechtswidrig verhalten könnte und entsprechende Sanktionen dadurch verhindern könnte, indem man darauf hinweist, dass man das ja gar nicht beabsichtigt hatte. Es fällt auf, dass sich dieser Disclaimer nicht selten auf Internetseiten findet, die – gelinde gesagt – teilweise seltsam anmutende Inhalte bereitstellen. Das ist allerdings nicht immer so, traurigerweise verwenden auch solche Sites den Text, die ansonsten eigentlich nicht unseriös sind.

Haftungsausschluss

Mit dem Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, daß man durch die Anbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann – so das Landgericht – nur dadurch verhindert werden, daß man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanzieret. Ich habe auf dieser Homepage Links zu anderen Seiten im Internet gesetzt und für alle diese Links gilt folgendes: Ich betone ausdrücklich, daß ich keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten habe und distanziere mich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf meiner Homepage, deren Inhalte ich mir nicht zu Eigen mache. (Diese Erklärung gilt für alle auf meiner Homepage angebrachten Links, Banner, etc.) Vor der Veröffentlichung eines Links wird die verlinkte Webseite nach strafbaren Inhalten durchsucht. Sollten Sie Inhalte erkennen, die gegen Gesetz verstoßen oder in denen Rechte verletzt werden, informieren Sie mich bitte umgehend per E-Mail, damit ich diese entfernen kann.

Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt!

§§ Abs. 4 UWG Mit meinen Seiten habe ich nicht die Absicht die Rechte Dritter zu verletzen – auch nicht fahrlässig, sollte der Inhalt oder die Aufmachung dieser Internetseiten gesetzliche Bestimmungen oder fremde Rechte Dritter verletzen, so bitte ich um eine entsprechende Benachrichtigung ohne Kostennote an folgende email-Adresse: info@lichte.de

Ich garantiere, daß die zu Rechte beanspruchten Passagen unverzüglich entfernt werden, ohne daß, von Ihrer Seite, die Einschaltung eines Rechtsbeistandes erforderlich ist. Die Kostennote Ihrer an ähnlichen Abmahnung ohne vorherige Kontaktaufnahme mit mir, werde ich, im Sinne einer Schadensminderungspflicht Ihrerseits, als unbegründet zurückweisen und gegebenenfalls (Gegenklage) wegen Verletzung vorgenannter Erklärung einreichen.

Abbildung 2.4: Gleich zwei Disclaimers auf einer Seite – da wollte jemand wohl auf „Nummer sicher“ gehen. . .

Ein weiterer, zuletzt in Mode gekommener Text lautet wie folgt:

„Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt!“

Sollte der Inhalt oder die Aufmachung dieser Seite fremde Rechte Dritter oder gesetzliche Bestimmungen verletzen, so wird um eine entsprechende Nachricht ohne Kostennote gebeten. Es wird garantiert, dass die zu Recht beanstandeten Passagen unverzüglich entfernt werden, ohne dass von Ihrer Seite die Einschaltung eines Rechtsbeistandes erforderlich ist. Dennoch von Ihnen ohne vorherige Kontaktaufnahme ausgelöste Kosten werden vollumfänglich zurückgewiesen und es bleibt vorbehalten, ggf. Gegenklage wegen Verletzung vorgenannter Bestimmung einzureichen.“

Wie im nächsten Abschnitt ausgeführt wird, ist die vorherige Kontaktaufnahme gerade keine Voraussetzung für eine wirksame Abmahnung. Im Gegenteil: eine Abmahnung ist sozusagen bereits selbst eine „vorherige Kontaktaufnahme“ – aber dazu später mehr. Bei Lichte betrachtet ist also auch dieser Disclaimer nicht viel mehr als heiße Luft. Er entfaltet keinerlei rechtliche Wirkung, er soll wohl eher als eine Art „Abschreckung“ dienen. Hier verhält es sich genauso wie bei dem „Landgericht Hamburg“-Text: Jemand hat das irgendwann mal niedergeschrieben und mittlerweile ist es zu einem Selbstläufer geworden, der nicht wegzubekommen ist.

Auch am Ende von E-Mails, sogar bei solchen von großen Unternehmen, findet man von Zeit zu Zeit Disclaimer, wie beispielsweise:

„Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Es ist nicht erlaubt, diese Nachricht zu kopieren oder Dritten zugänglich zu machen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir um eine Mitteilung per E-Mail oder unter der angegebenen Telefonnummer.“

Was damit bezweckt werden soll, ist ebenfalls ein Rätsel. Grundsätzlich ist zwar die Intention erkennbar, irgendwie das Problem fehlgeleiteter E-Mails handhaben zu wollen. Allerdings tendiert der juristische Mehrwert auch dieses Textes gegen Null.

Es bleibt festzuhalten: Wer sich rechtskonform verhält, benötigt keine Disclaimer. Wer rechtswidrig handelt, dem nützen derartige „Haftungsausschlüsse“ auch nicht. Das wäre genauso, als wenn man jemandem gegen das Knie tritt und dann sagt: „Oh, sorry, das war aber nicht meine Absicht – keine Strafanzeige ohne vorherige Rücksprache“. Zugegeben: Ein etwas überspitzter Vergleich, aber in etwa genauso wirkungsvoll.

2.1.5 Einzelne Pflichtangaben

Nachdem das „Ob“, das „Wie“ und das „Warum“ geklärt sind, kommen nun die einzelnen Pflichtangaben an die Reihe. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen finden sich im Wesentlichen im Telemediengesetz (TMG), das seit Anfang März 2007 in Kraft ist und die bis dahin geltenden Vorschriften des Teledienstegesetzes (TDG) sowie des Mediendienstestaatsvertrags (MDStV) ersetzt haben. Inzwischen sind TDG und MDStV also außer Kraft – diesen Umstand muss man sich als Webmaster/Webdesigner zwar nicht unbedingt merken. Allerdings liest man nach wie vor in einigen Impressumstexten Zitate der veralteten Paragraphen (§ 6 TDG bzw. § 10 MDStV). Und das wiederum ist unnötig und schlicht falsch. Denn das Landgericht Leipzig hat Ende 2009 entschieden, dass ein Impressum stets aktuell sein, also zum Beispiel nach einem Umzug so bald als möglich die neue Anschrift eingetragen werden muss. Werden veraltete Daten bereitgehalten, so stellt dies, jedenfalls nach Ansicht einiger Gerichte, einen abmahnfähigen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar.

URTEILSDIENST:

Urteil des LG Leipzig vom 15.12.2009,
Aktenzeichen: 01 HK O 3939/09

Wenden wir uns also nun den einzelnen Pflichtangaben zu.

Name des Anbieters

Derjenige, der für die betreffende Homepage verantwortlich sein soll, muss mit vollem Namen benannt werden – so weit, so klar. Weniger klar ist, dass darauf geachtet werden muss, dass bei natürlichen Personen sowohl der Vor- als auch der Nachname vollständig und nicht abgekürzt dargestellt werden sollte. Dies gilt jedenfalls für den einzigen Vornamen – gibt es weitere Vornamen, können diese wohl abgekürzt werden. Wichtig ist, dass zumindest ein Vorname – vorzugsweise der Rufname – ausgeschrieben wird. Zwar ist auch in diesem Fall die Rechtslage nicht ganz einheitlich, aus Erwägungen der Sicherheit sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Namen vollständig und korrekt wiedergegeben werden. Damit macht man jedenfalls nichts falsch.

Wichtiger als bei „normalen“ Personen ist die Schreibweise bei Personen in besonderer Funktion. Dazu zählen etwa der Geschäftsführer einer GmbH oder der Aufsichtsratsvorsitzende einer AG. Auch deren Namen dürfen nicht abgekürzt werden. Aber dazu folgen nähere Details weiter unten.

Wenn die vertretungsberechtigten Organe einer Gesellschaft angegeben werden müssen, dann ist auch klar, dass der Name der Gesellschaft selber natürlich auch anzugeben ist. Die Angabe muss so erfolgen, wie das Unternehmen auch im Handelsregister eingetragen bzw. auf dem Gewerbeschein verzeichnet ist.

URTEILSDIENST:

Urteil des OLG Hamm vom 04.08.2009, Aktenzeichen: 4 U 11/09

Zusätzlich zum eigentlichen Namen muss zwingend auch der Rechtsformzusatz angegeben werden, also beispielsweise „AG“, „GmbH“, „Ltd.“ oder „GbR“. Dabei sind die gängigen Abkürzungen ausreichend, Angaben wie „Aktiengesellschaft“ oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, müssen also nicht ausgeschrieben werden.

Anschrift des Anbieters

Die „ladungsfähige Anschrift“ des für das Onlineangebot Verantwortlichen ist anzugeben. Denn im Zweifelsfall muss man ihn zuverlässig erreichen können, um etwa ein gerichtliches Schreiben zuzustellen oder ähnliches. Der Begriff der ladungsfähigen Anschrift ist Juristendeutsch und bezeichnet eine Anschrift, unter welcher der Betreffende auch tatsächlich angetroffen werden kann. Aus diesem Grund zählt eine Postfachanschrift nicht dazu, die Angabe einer solchen ist folglich nicht ausreichend. Mithin sind zwingend Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort zu nennen.

Informationen zur schnellen Kontaktaufnahme

Im Detail ist nicht ganz eindeutig, welche Angaben unter den Begriff der „Informationen zur schnellen Kontaktaufnahme“ fallen. Je nachdem, wie der Anbieter der jeweiligen Internetpräsenz arbeitet und seine administrativen Abläufe ausgestaltet hat, ist mal die Telefonnummer wichtiger, mal die Faxnummer und mal die E-Mail-Adresse. Um allen möglichen Problemen aus dem Weg zu gehen, sollten also zumindest die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse angegeben werden. Dieser Zweifelsgrundsatz gilt, obgleich der Europäische Gerichtshof entschieden hat, dass die Telefonnummer nicht zwingend immer aufgeführt werden muss.

URTEILSDIENST:

Urteil des EuGH vom 16.10.2009, Aktenzeichen: C-298/07

Wenn daneben auch ein Fax vorhanden ist, kann diese Nummer auch aufgeführt werden – sie muss aber nicht.

URTEILSDIENST:

Beschluss des OLG Hamburg vom 05.07.2007,
Aktenzeichen: 5 W 77/07

Wenn man seine Festnetzrufnummer, aus welchen Gründen auch immer, nicht ins Netz stellen möchte, weil es vielleicht die private ist, kann man eine Mobilfunk- oder eine Sonderrufnummer (0900, 0700, 0180, 0137...) angeben. Wählt man letztere Alternative, müssen zusätzlich auch noch die Kosten aufgelistet werden, die bei einer Verbindung zu der betreffenden Rufnummer – abweichend von den üblichen Kosten zu „normalen“ Nummern – auf Seiten des Anrufenden entstehen können. Im Hinblick auf 0180-Rufnummern haben sich die Regelungen zur Angabe der anfallenden Kosten Anfang März 2010 noch ein wenig verschärft. War es bis dahin ausreichend, dass man etwa

„6 Cent pro Anruf aus dem Festnetz, aus dem Mobilfunknetz ggf. abweichend“

angab, so müssen nun die Kosten für Anrufe aus dem Festnetz sowie der Höchstpreis für Anrufe aus dem Mobilfunknetz angeführt werden. Je nach Art der 0180-Nummer (0180-1 bis -5) fallen unterschiedliche Gebühren an, dies können zum Beispiel auf der Seite von Billiger-telefonieren.de oder vergleichbaren Onlinediensten in Erfahrung gebracht werden.

The screenshot shows the ING DiBa website interface. At the top, there is the ING DiBa logo and a search bar with the text 'Begriff / Frage / WKN / ISIN' and a 'Suchen' button. Below the logo, there is a navigation menu with 'Ihre Vorteile' selected, and other options like 'Girokonto', 'Sparen', 'Wertpapiere', and 'Baufinanzierung'. The main content area is titled 'Impressum und Nutzungsbedingungen'. Under the 'Impressum' sub-header, the following information is provided:

- ING-DiBa AG**
Theodor-Heuss-Allee 106
60486 Frankfurt am Main
Deutschland
- Telefon: 0180 2 / 34 22 20 (Festnetzpreis 6 Cent pro Anruf, max. 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen)
- Telefax: 0180 2 / 34 22 21 (Festnetzpreis 6 Cent pro Anruf, max. 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen)
- E-Mail-Adresse: info@ing-di-ba.de

Below this, it states: 'Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 7727. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.' and 'Umsatzsteueridentifikationsnummer (UST-Id.-Nr.): DE114103475'. The Bankleitzahl (BLZ) is 500 105 17.

The 'Vorstand / Aufsichtsrat' section lists: 'Vertretungsberechtigter Vorstand: Ben Tellings (Vorstandsvorsitzender), Bas Brouwers, Martin Krebs, Klaus Oskar Schmidt, Herbert Willius'. The 'Vorsitzender des Aufsichtsrates' is Hans K. Verkoren.

On the left sidebar, there is a section 'Ihre Vorteile' with links to 'Über uns', 'Philosophie', 'Vorstand', 'Geschichte', 'Kennzahlen', 'Standorte', 'Partnerprogramm/Vertriebspartner', and 'Impressum'. Below that is 'Unsere FAIRantwortung' with a logo for 'Deutschlands Delichesteste Bank' and 'Kundensieger 2007-2010'.

Abbildung 2.5: Im Webimpression dieser bekannten Bank sind die Regeln für 0180-Rufnummern vorbildlich umgesetzt

Die Mailadresse kann durch technische Maßnahmen gegen das automatisierte Auslesen von Robotern geschützt werden. Dabei muss sie allerdings noch so dargestellt werden, dass man sie auf den ersten Blick als E-Mail-Adresse erkennen kann. Der bloße Link zu einem Kontaktformular reicht insofern nicht aus.

Vertretungsberechtigte(r)

Bei als Privatperson Handelnden oder einzelnen Gewerbetreibenden kann diese Angabe entfallen – sie vertreten sich sozusagen selbst. Von

entscheidender Wichtigkeit ist dieses Kriterium bei Webseiten von so genannten „juristischen Personen“, also Unternehmen. Denn diese können nicht selbst handeln und müssen sich daher ihrer vertretungsberechtigten Organe bedienen. Daher sind anzugeben:

- GmbH = der/die Geschäftsführer
- AG = Vorsitzender des Aufsichtsrats + alle Aufsichtsratsmitglieder
- GbR/KG/oHG = alle Gesellschafter
- GmbH & Co. KG = die vertretungsberechtigte GmbH inkl. Anschrift + deren Geschäftsführer (umstritten)
- e.K./e.Kfr. = Name des eingetragenen Kaufmanns/der eingetragenen Kauffrau
- Ltd. = Director

Diese Auflistung ist natürlich nicht abschließend, führt aber alle gängigen Gesellschaftsformen samt ihrer vertretungsbefugten Organe auf.

Dass Geschäftsführer und dem Grunde nach auch die Vertreter anderer Gesellschaftsformen im Impressum genannt werden müssen, haben schon diverse Gerichte entschieden, unter anderem auch das Oberlandesgericht Hamm.

URTEILSDIENST:

Urteil des OLG Hamm vom 17.11.2009, Aktenzeichen: 4 U 148/09

Alle genannten Personen, so jedenfalls die Tendenz der Rechtsprechung, sind jeweils mit ausgeschriebenem Vor- und Nachnamen zu nennen.

URTEILSDIENST:

- Namen dürfen nicht abgekürzt werden: Urteil des OLG Düsseldorf vom 04.11.2008, Aktenzeichen: I-20 U 125/08
 - Abkürzung der Namen zulässig: Beschluss des KG Berlin vom 11.04.2008, Aktenzeichen: 5 W 41/08
-

Achtung: Wird ein nicht zur Gesellschaftsform passender Vertreter benannt, also beispielsweise für die AG der Geschäftsführer oder für eine GmbH der „Inhaber“, so kann das unter Umständen als irreführend und damit als Wettbewerbsverstoß gewertet werden. Das gilt unabhängig davon, ob der Name abgekürzt oder vollständig wiedergegeben wird.

Angaben zur Registereintragung

Auch diese Angabe muss nicht jedermann leisten, sondern nur diejenigen, die auch in einem Register eingetragen werden, wie zum Beispiel die GmbH, die AG, eingetragene Kaufleute („e.K.“ bzw. „e.Kfr.“) oder Vereine. Es sind das zuständige Registergericht und die eigene Registernummer anzugeben. Diese Daten erhält man nach erfolgter Registereintragung automatisch.

Es ist zulässig, wenn man anstatt „Amtsgericht“ lediglich „AG“ angibt. Diese Abkürzung in Verbindung mit dem jeweiligen Ortsnamen im Rahmen der Registerangaben kann als allgemein verständlich angesehen werden. Ähnlich verhält es sich mit der Registernummer, hier kann die gebräuchliche Abkürzung verwendet werden, wie etwa

- „HRA“ für das Register der Personengesellschaften
- „HRB“ für das Register der Kapitalgesellschaften
- „GenR“ für das Genossenschaftsregister
- „VR“ für das Vereinsregister
- „PR“ für das Partnerschaftsregister.

Auch wenn die genannten Abkürzungen vielleicht nicht jedem auf Anhieb etwas sagen, so stellt ihre Verwendung jedenfalls keinen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß dar.

URTEILSDIENST:

Urteil des LG Bonn vom 01.12.2009, Aktenzeichen: 11 O 92/09

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dient generell der korrekten Abrechnung der Umsatzsteuer innerhalb des Europäischen Binnenmarktes. Sie wird also in erster Linie von Unternehmern benötigt, die grenzüberschreitenden Handel in der Europäischen Union treiben. Beschränkt sich die Geschäftstätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so kann zwar ebenfalls eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet werden, es besteht dann allerdings keine Verpflichtung dazu. Sie wird auf Antrag erteilt und besteht aus einem zweistelligen Länderkürzel und zusätzlichen Ziffern, deren Anzahl von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet ist. Eine in Deutschland erteilte Nummer sieht (inklusive der korrekten Abkürzung) wie folgt aus:

USt-Id-Nr.: DE 123456789

Ist so eine Umsatzsteuer-ID-Nummer zugeteilt worden, muss sie auch im Impressum aufgeführt werden. Wurde sie nicht beantragt und somit auch nicht erteilt, kann (und muss) sie folglich auch nicht angegeben werden.

URTEILSDIENST:

Urteil des OLG Hamm vom 02.04.2009, Aktenzeichen: 4 U 213/08

Eine fehlende Angabe ist auch keine bloße Bagatelle, sondern ein abmahnfähiger Wettbewerbsverstoß! Gleiches gilt im Übrigen auch für die Wirtschaftsidentifikationsnummer. Diese dient bei wirtschaftlich Tätigen zur klaren Abgrenzung des privaten vom beruflichen Bereich, ist aber noch nicht so weit verbreitet.

Zusätzliche Angaben spezieller Berufsgruppen

Ärzte, Apotheker, Architekten oder auch Rechtsanwälte haben eines gemeinsam – sie müssen im Rahmen ihres Webimpressums über die „normalen“ Pflichtangaben hinaus noch weitere Angaben leisten. Bei Anwälten gehören dazu beispielsweise die zuständige Aufsichtsbehörde bzw. Kammer, die einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften oder auch die Berufsbezeichnung sowie das Land, in dem sie verliehen worden ist. Besteht diese Pflicht grundsätzlich, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zusammen mit ihrer Anschrift und den Kontaktdaten aufzuführen.

URTEILSDIENST:

Urteil des BGH vom 10.06.2009, Aktenzeichen: I ZR 37/07

Abhängig von der jeweiligen Berufsgruppe kommen dabei unterschiedliche Angaben ins Spiel, sodass hier eine konkrete rechtliche Beratung unerlässlich ist.

Muss auf berufsrechtliche Regelungen hingewiesen werden, so ist es insofern ausreichend, diese zu verlinken, sie müssen nicht im jeweiligen Impressum selbst angegeben werden. Es ist den Besuchern der betreffenden Site zuzumuten, erst durch einen weiteren Mausklick zu den gesuchten berufsrechtlichen Informationen zu gelangen.

URTEILSDIENST:

Urteil des LG Nürnberg vom 25.03.2010,
Aktenzeichen: 3 HK O 9663/09

Allerdings gilt auch hier der Grundsatz: „Sicher ist sicher“! Da es in aller Regel keinen großen Aufwand bedeutet, die berufsrechtlichen Regeln mit aufzunehmen und gegebenenfalls zusätzlich auch noch zu verlinken, sollte man diese Variante vorziehen.

Besonderheiten für Dienstleistungsunternehmen

Seit dem 17. Mai 2010 gilt die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV). Diese Verordnung bürdet allen Dienstleistern einen erweiterten Pflichtenkatalog auf. Ausgenommen sind nur bestimmte Berufsgruppen, unter anderem Finanzdienstleister, Mediziner, Notare oder Steuerberater. Rechtsanwälte wiederum sind nicht ausgenommen und müssen daher, wie alle anderen Dienstleistungsunternehmen auch, ihren Kunden die durch die DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen mitteilen.

Das muss nicht zwingend im Rahmen des Webimpressums passieren, bietet sich aber jedenfalls dann an, wenn ohnehin auf den sonstigen Werbematerialien, wie Infobroschüren, Werbe-Flyer oder Visitenkarten, auf die eigene Homepage hingewiesen wird. Zumal viele der Pflichtangaben schon durch die Vorgaben des Telemediengesetzes abgedeckt sind, wie etwa Name und Rechtsform des Unternehmens, Anschrift, Kontaktdaten, Handelsregisterangaben, Umsatzsteuer-ID etc. Einige Angaben ergeben sich auch aus der Natur der Sache, wie etwa die Beschreibung der Dienstleistung oder ihr Preis bzw. dessen Berechnungsgrundlage. Neu ist jedoch beispielsweise die Pflicht zur Angabe einer eventuell bestehenden Berufshaftpflichtversicherung, was insbesondere bei Rechtsanwälten entscheidend ist. Manche Angaben sind immer, andere wiederum nur auf Anfrage mitzuteilen. Alle Angaben müssen den Kunden jedoch vor Vertragsschluss oder zumindest vor Ausführung der Dienstleistung mitgeteilt werden.

2 – Allgemeines



Zuständige Kammer / Aufsichtsbehörde:
Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Straße 30, 50668 Köln,
Telefon: 0221 / 973010-0, Telefax: 0221 / 973010-50

Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt
(verliehen in der Bundesrepublik Deutschland)

- Berufsrechtliche Regelungen:**
- Bundesrechtsanwaltsordnung (**BRAO**)
 - Berufsordnung für Rechtsanwälte (**BORA**)
 - Fachanwaltsordnung (**FAO**)
 - Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (**BRAGO**)
(für Mandate vor dem 01.07.2004)
 - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (**RVG**)
(für Mandate seit dem 01.07.2004)
 - Berufsregelungen der Rechtsanwälte der EU (**CCB**)

Diese Regelungen können auf dem Internetangebot der Bundesrechtsanwaltskammer unter dem Menüpunkt "**Berufsrecht**" eingesehen werden.

Informationen zur Haftpflichtversicherung:
Rechtsanwälte sind aufgrund der Bundesrechtsanwaltsordnung (**BRAO**) verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 **BRAO**. Für die Rechtsanwaltskanzlei Michael Rohlich besteht die Berufshaftpflichtversicherung bei: HDI Gerling Firmen und Privat Versicherung AG, Postfach 10 24 64, 50464 Köln. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht sowie Tätigkeiten der Rechtsanwälte vor außereuropäischen Gerichten.

Informationen zur außergerichtlichen Streitschlichtung:
Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer (Anschrift s.o.) oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer (Ombudsmann).

Nach den Vorgaben der **BRAO** ist diese unabhängige, bundesweit tätige Schlichtungsstelle für die Rechtsanwaltschaft errichtet worden. sie wird ihre Tätigkeit ab Januar 2011 aufnehmen, es können jedoch bereits Anträge dort eingereicht werden. Die Organisation dieser Schlichtungsstelle sowie der Ablauf der Schlichtungsverfahren sind in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft geregelt. Weitere Informationen finden sich auf dem Internetangebot der Bundesrechtsanwaltskammer. Anschrift: Bundesrechtsanwaltskammer, Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Littenstr. 9, 10179 Berlin, E-Mail: schlichtungsstelle@brak.de.

Informationen zur Interessenkollision:
Die Wahrnehmung widerstreitender Interessen ist Rechtsanwälten aufgrund berufsrechtlicher Regelungen gem. **BRAO** untersagt. Vor Annahme eines Mandats wird deshalb immer geprüft, ob ein Interessenkonflikt vorliegt.



Abbildung 2.6: Das Webimpression des Autors quillt inzwischen vor Pflichtangaben fast über...

Es gilt also genau zu prüfen, ob und welche Angaben sinnvollerweise ins Impressum aufzunehmen sind. Aufgrund der komplexen Materie wird auch hier die Einholung von qualifiziertem Rechtsrat empfohlen. Bei Nicht-Umsetzen der Vorgaben der DL-InfoV drohen übrigens Abmahnungen und Bußgelder, daher sollten alle Dienstleister so schnell wie möglich in Erfahrung bringen, wie sie ihre Homepage und/oder ihre etwaigen anderen Werbematerialien auf den neuesten Stand bringen können.

Angaben zum Umgang mit Beschwerden

Seit Ende 2008 gilt ein novelliertes Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), die betreffende Neuerung hat einige Veränderungen mit sich gebracht. Gab es bis dato eine so genannte „Generalklausel“, also ein generelles Verbot von unlauteren Wettbewerbshandlungen, so existiert seit dem eine „schwarze Liste der 30 Todsünden“ im Wettbewerbsrecht. Damit wurden beispielhaft, also nicht abschließend, diejenigen Tatbestände ausdrücklich benannt, die auch zu Zeiten der Generalklausel als unzulässig angesehen wurden, da allerdings noch nicht ausdrücklich im Gesetzestext Erwähnung fanden.

Eine der 30 „Todsünden“ im UWG ist das Unterlassen der Information über das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden. Es ist zwar (noch) nicht ganz klar, in welcher Form diese Information genau erfolgen muss. Allerdings steht fest, dass diese Pflicht besteht. Daher empfiehlt es sich jedenfalls für Onlineshops, entsprechende Angaben im Webimpressum zu leisten. Das kann zum Beispiel wie folgt geschehen:

“Service: Unseren Kundendienst für Ihre Fragen oder Reklamationen erreichen Sie werktags zwischen ... und ... Uhr telefonisch unter ... oder via E-Mail an ...”

Ein solcher Passus sollte unabhängig davon aufgenommen werden, ob Waren oder Dienstleistungen online angeboten werden.

Angaben zum inhaltlich Verantwortlichen

Bei Internetseiten mit „redaktionell-journalistischen Inhalten“, also mit Texten, die grundsätzlich zur Meinungsbildung beitragen können, ist neben dem eigentlichen Domaininhaber auch ein für den Inhalt Verantwortlicher zu benennen. Im Unterschied zum Domaininhaber kann das kein Unternehmen sein, es muss zwingend eine natürliche Person inklusive ladungsfähiger Anschrift genannt werden. Dabei kann es sich um den Domaininhaber, aber auch um einen Dritten handeln. So wird bei Redaktionen oft der Redaktionsleiter oder auch der Chef vom Dienst benannt.

2 – Allgemeines

Sonntag, 18. Juli 2010 Schlagzeilen | Hilfe | RSS | Newsletter | Mobil | Wetter | TV-Programm

SPIEGEL ONLINE

NACHRICHTEN VIDEO THEMEN FORUM ENGLISH DER SPIEGEL SPIEGEL TV ABO SHOP

Login | Registrierung

Impressum

SPIEGEL ONLINE GmbH
Ein Unternehmen der SPIEGELnet GmbH

Brandstwiete 19
20457 Hamburg
Tel. 040/38080-0
KONTAKT

CHEFREDAKTEUR	Rüdiger Ditz (rüd) (V.i.S.d. § 55 RStV)
STELLVERTRETENDE CHEFREDAKTEURIN	Jule Lutteroth (jul)
CVD	Florian Harms (har), Carlo Ingelfinger (cai), Stefan Plöching (plo), Matthias Streit (itz), Jörn Sucher (suc)

Abbildung 2.7: Auf großen Newsseiten gibt es gleich mehrere inhaltlich Verantwortliche mit unterschiedlichen Ressorts bzw. Kompetenzen

Was genau unter den Begriff der „redaktionell-journalistischen Inhalte“ fällt, ist nicht immer so eindeutig bestimmbar. Enthält eine Webseite zum Beispiel regelmäßig Kommentare bzw. Stellungnahmen zu politischen oder kulturellen Themen, wie das unter anderem bei klassischen Newsseiten, wie denen von Spiegel, Focus oder Stern der Fall ist, so fällt das eindeutig unter diesen Begriff. Dagegen unterfallen ihm etwa reine Produktbeschreibungen oder Darstellungen von Dienstleistungen gerade nicht.

Haftungshinweis & Co.

Obleich über den Sinn oder Unsinn von Disclaimern lange gestritten werden kann, ist ein kurzer Hinweis bezüglich externen Verlinkungen nicht verkehrt. Denn dadurch schafft man zumindest ein Indiz dafür,

dass man zwar Links auf Webseiten Dritter anbietet, dass man sich aber auch mit der Problematik auseinandergesetzt hat.

Ein solcher kurzer Haftungshinweis kann etwa wie folgt aussehen:

„Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.“

Im Zweifelsfall ist das aber natürlich auch kein „Freibrief“ für die Verlinkung von rechtswidrigen Inhalten. Wichtiger als solch ein Text ist der bedachte Umgang mit externen Links. Grundsätzlich sollten natürlich nur auf solche Internetangebote verwiesen werden, die sich im Einklang mit der deutschen Rechtsordnung befinden.

Musterimpressum für eine GmbH-Homepage

Nachfolgend wird ein Musterimpressum für die Internetseite einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) dargestellt. Diese Gesellschaftsform ist trotz der immer mehr in Mode kommenden englischen Limited-Gesellschaftsform („Ltd.“) nach wie vor in Deutschland weit verbreitet.

Nachfolgend wird der Mustertext eines Webimpressums für eine Internetpräsenz einer GmbH dargestellt, wobei die Pflichtangaben in der linken und die Erläuterungen dazu in der rechten Spalte zu finden sind.

Pflichtangabe	Erläuterung
Muster GmbH	offizieller Unternehmensname inkl. Rechtsformzusatz
Musterstr. 123	Straße und Hausnummer (Postfachangabe ist nicht ausreichend!)
12345 Musterhausen	PLZ und Ortsangabe
Telefon: 040 123456	hier kann auch Mobil- oder Sonder- rufnummer (inkl. Gebühren) ange- geben werden

2 – Allgemeines

Pflichtangabe	Erläuterung
Telefax: 040 123457	Faxnummer ist keine Pflicht-, nur freiwillige Angabe
E-Mail: info@muster-gmbh.de	Kontaktformular statt Mailadresse ist nicht ausreichend!
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Max Mustermann, Marlon Mustermann	alle Vertretungsberechtigten mit ausgeschriebenen Vor- und Nachnamen
Registergericht: Amtsgericht Musterhausen	auch Abkürzung „AG Musterhausen“ ist zulässig
Registernummer: HRB 1234	Verwendung der HRB-Abkürzung ist zulässig
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 123456789	Pflichtangabe, falls vorhanden (finanzamtsbezogene Steuernummer keine Pflicht!)
Inhaltlich Verantwortlicher: Marion Mustermann (Anschrift s. oben)	Angabe nur notwendig bei journalistisch-redaktionellen Inhalten
Service/Beschwerden: Unseren Service/Kundendienst erreichen Sie wie folgt unter ... sowie per Fax unter ... oder auch per E-Mail unter ... montags bis freitags in der Zeit von ... Uhr bis ... Uhr.	Angabe nur notwendig in Online-shops, kann bei reiner Unternehmensdarstellung ohne Onlineverkauf weggelassen werden
Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.	Angabe nur notwendig, wenn überhaupt Links zu externen Sites vorhanden sind, kann ansonsten weggelassen werden

Pflichtangabe	Erläuterung
<p>Informationen gem. DL-InfoV: Rechtsanwälte sind aufgrund der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO. ...</p> <p>Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer (Anschrift s. o.) oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer (Ombudsmann). ...</p>	<p>Angaben nur bei Dienstleistungen, nicht beim Verkauf von Waren notwendig</p>

Tabelle 2.1: Muster-Impressum einer deutschen GmbH inklusive Erläuterungen

Anhand dieser Checkliste kann man schon ganz gut abschätzen, welche Angaben im Impressum der geplanten Webseite anzugeben sind. Einige Findige lassen sich diese Arbeit aber auch von Impressumsgeneratoren abnehmen, die an unterschiedlichen Stellen im Netz zu finden sind. Aber Vorsicht: Zwar sind diese Generatoren in aller Regel gut und einfach bedienbar, sie können aber auch ihre Tücken haben. Denn zunächst muss man abklären, von wem der Generator bereitgestellt wird, sprich: ob die Quelle vertrauenswürdig ist. Denn selbstverständlich müssen die Angaben, die der Generator später ausspuckt, sowohl korrekt als auch aktuell sein. Der schönste Mustertext für das Impressum kann zum Bumerang werden, wenn er nicht up-to-date ist. Das gilt hier ganz besonders, denn gerade der Bereich des Onlinerechts ist in ständiger Bewegung. Regelmäßig erscheinen neue Gerichtsentscheidungen und Gesetze bzw. Gesetzesänderungen. Zudem wimmelt das Internet nur so vor „findigen“

Menschen, die immer wieder auf neue Ideen kommen, um ihre Mitarbeiter mit mehr oder weniger kreativen Abmahnungen und Forderungen zu überziehen. Ob das letztendlich dann in jedem Fall von Erfolg gekrönt ist, das steht auf einem anderen Blatt. Aber hat man erst einmal ein Abmahnschreiben im Briefkasten, muss man sich damit zwangsweise auseinandersetzen – und das kostet Zeit, Geld und Nerven.

Und auch bei Ergebnissen von Generatoren aus seriösen Quellen können sich Fehler einschleichen. Das Schöne bei diesen Tools ist, dass man Schritt für Schritt mittels kurzer Frage-Antwort-Möglichkeiten zum Ziel gelotst wird. Aber genau hier lauert der Fehlerteufel, genauer gesagt der Folgefehlerteufel.

 digitale informationssysteme



- ◊ Aktuelles Thema
- ◊ Urteile
- ◊ Praktische Tipps
- ◊ Webimpressum-Assistent
- ◊ Telemediengesetz
- ◊ Lexikon des Rechts
- ◊ Kontakt

Suche

Net & Law ist ein Service der

 digitale informationssysteme

Hafenstraße 68-72
68159 Mannheim
Telefon: 0621 - 33820 0

Net & Law

[di] Webimpressum-Assistent

Beachten Sie bitte: Rein private Websites unterliegen keiner Impressumspflicht (📄 weitere Informationen).

1. Berufsbezeichnung/Gesellschaftsform:

Ihre Wahl: **GbR (ohne Pflichtmitgliedschaft)**

2. Besteht eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIDNr.)? Info

Ihre Wahl: **ja**

3. Besteht eine Wirtschafts-Identifikationsnummer? Info

nein ▾

Abbildung 2.8: Einer der bekanntesten und „dienstältesten“ Impressumsgeneratoren findet sich unter Net-and-law.de

Eine der ersten Fragen, die man beantworten muss, bezieht sich auf die Rechtsform des Websitebetreibers. Trifft man hier schon die falsche Auswahl, kann später natürlich auch keinen korrekten Mustertext erhalten. Beispiel: Ein Webdesigner nutzt einen solchen Generator, um den Mustertext für das Impressum seiner zukünftigen Internetseite zu erstellen. Allerdings ist ihm nicht bewusst, dass er in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) handelt, da er sich mit einem Kollegen zusammengetan hat, um so etwa einen größeren Kundenkreis erreichen zu können etc. Ohne jede eigene aktive Handlung und ohne Eintrag in irgendein Register gelten die beiden allein aufgrund der zivilrechtlichen Vorschriften als GbR mit allen Konsequenzen. Eine davon ist, dass der Betreffende natürlich auch die entsprechende Angabe im Impressumsgenerator richtig leisten muss. Woher soll er das aber wissen, wenn er nicht zufällig Jura studiert oder man ihn von fachmännischer Seite darauf hingewiesen hat?!

2.1.6 Rechtsfolgen bei Verstößen

Eine falsche oder fehlende Angabe im Impressum wirkt vordergründig vielleicht wie eine Lappalie, der deutsche Gesetzgeber und auch die meisten deutschen Gerichte sehen dies jedoch anders. Ein fehlerhaftes oder gar gänzlich fehlendes Webimpressum stellt unstreitig einen Verstoß gegen die Impressumspflicht und zugleich gegen das Wettbewerbsrecht dar. Das wiederum hat zur Folge, dass Mitbewerber oder auch bestimmte Verbraucherschutzorganisationen prinzipiell eine kostenpflichtige Abmahnung aussprechen können.

Darüber hinaus sind in solchen Fällen Bußgelder vorgesehen, die bis zu 50 000 Euro betragen können! Denn Verstöße gegen die Pflichten aus dem Telemediengesetz (TMG) sind zum Teil als Ordnungswidrigkeiten zu werten. Darüber wacht und entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde, in Nordrhein-Westfalen ist das zum Beispiel das Regierungspräsidium. Angesichts dieser drohenden finanziellen Belastung wird dem geneigten Leser bewusst, dass die Erstellung eines Webimpressums eben keine Lappalie ist und dass man diese Site eben nicht „mal gerade

so eben“ erstellen sollte. Ein vergleichsweise kleiner Fehler kann sich im schlimmsten Fall also doppelt ärgerlich, sprich: teuer, auswirken.

Als Webmaster besteht unter Umständen nicht nur eine Haftung für eigene Verfehlungen, sondern auch für solche Dritter. So steht man als Betreiber einer Plattform wie Mobile.de, eBay etc. auch für die einzelnen Angebote der Mitglieder in der Verantwortung. Diese müssen ihren jeweiligen Angeboten grundsätzlich auch ein Impressum hinzufügen und dort bestimmte Pflichtangaben leisten. Bei entsprechenden Versäumnissen haftet gegebenenfalls auch der betreffende Plattformbetreiber.

URTEILSDIENST:

- Pflicht zur Bereitstellung eines Impressums z. B. auf Mobile.de: Urteil des OLG Düsseldorf vom 18.12.2007, Aktenzeichen: I-20 U 17/07
 - Haftung für Impressumsverstöße Dritter: Urteil des OLG Frankfurt a. M. vom 23.10.2008, Aktenzeichen: 6 U 139/08
-

Das leidige Thema Impressum ist lediglich ein Aspekt in puncto Abmahnungen. In den nächsten Kapiteln folgen dann noch weitere Aspekte, deren juristische Korrektheit gewährleistet sein muss, um der Abmahngefahr zu entfliehen.

2.2 Mal sehen, was die Konkurrenz so macht...

Aber zunächst gilt es zu klären, worum es sich bei einer Abmahnung überhaupt genau handelt und wie man sich beim Erhalt einer solchen am besten verhält.

Eine Abmahnung ist eine Aufforderung, eine tatsächlich vorliegende oder vermutete Rechtsverletzung zu unterlassen. In den Medien wird allzu oft nur die Schattenseite der Abmahnung beleuchtet, etwa dann, wenn mal wieder eine „Abmahnwelle“ über das Land rollt. Die schwar-